

Vergabeverfahren

Zulassungsverfahren und Zulassungsbeschränkungen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)

(nur für deutsche Studienbewerber, Bildungsinländer und EU- Staatsangehörige)

Zur Zeit sind fast alle Studiengänge, die über die Zulassungsstelle der HAW Hamburg vergeben werden, zulassungsbeschränkt; d.h. es gibt eine Höchstzahl von Studienplätzen, die in den meisten Studiengängen von der Zahl der BewerberInnen überschritten wird.

Reichen die Studienplätze nicht aus, so werden im Hamburger Vergabeverfahren die Studienplätze nach diesen Quoten vergeben:

- 5 % der Plätze für Härtefälle
 - bis zu 10 % der Plätze für Ausländer, die Deutschen nicht gleichgestellt sind (Bildungsausländer)
 - 2 % der Plätze für Sportler, die die einem auf Bundesebene gebildeten A, B, C oder D/C Kader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören
- Von den danach verbleibenden Plätzen werden
- 10 % der Studienplätze über die Wartezeit (Alter der Hochschulzugangsberechtigung) vergeben und die restlichen
 - 90 % nach Leistung über ein Auswahlverfahren, für das die jeweiligen Fakultäten die Kriterien festlegen. ¹

Die Kriterien Leistung und Wartezeit werden getrennt bewertet. So führt z.B. die Wartezeit nicht zur Verbesserung der Leistung durch den Abzug von Zehntelnoten.

Derzeit werden in den meisten Studiengängen der HAW Hamburg nur die Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigung als Auswahlkriterium herangezogen.

In einigen Studiengängen findet schon ein ausführlicheres Auswahlverfahren statt. Nähere Informationen zu den Auswahlkriterien im Einzelnen finden Sie auf den Bewerbungsseiten der HAW Hamburg.

Leistungsliste

In der sogenannten Leistungsliste werden die Studienbewerber für einen Studiengang nach Ihrem Zeugnisdurchschnitt bzw. nach den neu zu erstellenden Ranglisten (s.o.) in eine Reihenfolge gebracht und die besten Bewerber anteilmäßig zugelassen.

Bei Bewerbern mit gleichem NC bzw. Leistungspunkten entscheidet das Los.

Der letzte der zugelassenen Bewerber bestimmt mit seinem Schnitt den NC bzw. Leistungsgrenzwert.

Wartezeitliste

Bewerber, die über die Zulassung nach Leistung keinen Studienplatz erhalten haben, werden in eine Rangliste entsprechend der Wartezeit gebracht.

Wartezeit ist definiert als Lebenszeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bis zur Bewerbung, gemessen in Halbjahren, abzüglich der Studiensemester, die bereits an deutschen Hochschulen studiert wurden.

Es zählen nur in vollem Umfang verstrichene Halbjahre vom 1. März bis zum 31. August und vom 1. September bis zum 28./29. Februar eines Jahres.

Es werden maximal 16 Halbjahre (Semester) angerechnet.

Auf der Rangliste nach Wartezeit werden alle Bewerber nach Wartezeit absteigend sortiert.

Bei Bewerbern mit gleicher Anzahl von Wartesemestern entscheidet das Los.

Der letzte der zugelassenen Bewerber mit den wenigsten Wartesemestern bestimmt damit den Grenzwert für die Zulassung nach Wartezeit.

Leistungs- und Wartezeitlisten gelten immer nur für das Auswahlverfahren eines Semesters.

Die Zulassungschancen in Konkurrenz zu den Bewerbern eines Semesters lassen sich nicht berechnen.

¹ Hinzu kommen die sogenannten „Bevorzugten“, die vorher schon einen Studienplatz hatten, aber nicht annehmen konnten: Vor allem Zivil- und Wehrdienstleistende sowie Erziehungszeiten werden vorweg abgezogen, um die mit diesem im Interesse der Allgemeinheit stehenden dienstverbundenen Nachteile auszugleichen. Hierfür gab es weder im alten noch gibt es im neuen Verfahren eine Quote. Die Zahl der dadurch vergebenen Studienplätze ist gering.

Hinzu kommt, dass die Nachfrage nach bestimmten Studiengängen sich verändert, so dass man nie mit Sicherheit vor dem Ende des Zulassungsverfahrens sagen kann, welche Note einen Studienplatz garantiert.

Die Grenzwerte differieren zudem teilweise stark zwischen Winter- und Sommersemester, so dass sie nur sehr groben Orientierungswert haben.

Bevorzugte Auswahl

Bewerber, die Wehr- oder Zivildienst oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr abgeleistet haben oder ableisten und deswegen einen Studienplatz nicht annehmen können, haben einen Anspruch auf diesen Studienplatz bis nach dem zweiten auf die Beendigung des Dienstes folgenden Bewerbungstermin.

Die Betreuung/ Pflege von Kindern oder anderen Angehörigen mit einer Dauer von 15 bis 36 Monaten wird ebenfalls entsprechend berücksichtigt, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Tätigkeit ganztags ausgeübt wurde und keine andere Person zur Verfügung stand.

Zweitstudium

Eine Quote für Bewerber, die bereits ein Studium in Deutschland erfolgreich beendet haben, gibt es an der HAW Hamburg nicht.

Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt innerhalb der Leistungsquote.

1 Hinzu kommen die sogenannten „Bevorzugten“, die vorher schon einen Studienplatz hatten, aber nicht annehmen konnten: Vor allem Zivil- und Wehrdienstleistende sowie Erziehungszeiten werden vorweg abgezogen, um die mit diesem im Interesse der Allgemeinheit stehenden Dienst verbundenen Nachteile auszugleichen. Hierfür gab es weder im alten noch gibt es im neuen Verfahren eine Quote. Die Zahl der dadurch vergebenen Studienplätze ist gering.